



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 02.08.2019

Sonderprogramm für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig befristet beschäftigten Lehrkräften II

Zum Sonderprogramm für die Verbeamtung/Entfristung von langjährig befristet beschäftigten Lehrkräften frage ich die Staatsregierung:

1. a) Warum wurde bei dem Sonderprogramm nicht nach §9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nach dem Leistungsprinzip priorisiert?
b) Wie geht die Staatsregierung damit um, dass es aller Voraussicht nach durch die Priorisierung lediglich anhand der Anstellungsdauer zu einem Überschuss an Lehrkräften mit Fächerkombinationen wie Deutsch/Geschichte und gleichzeitig zu einem Mangel in anderen Fächerkombinationen kommt?
2. a) Wie werden Anstellungsverhältnisse in Teilzeit für das Sonderprogramm berechnet?
b) Wie viele Monate sind nach derzeitigem Stand für die Verbeamtung ausreichend (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?
c) Inwiefern werden ausgebildete Realschul- bzw. Gymnasiallehrkräfte, die derzeit jedoch an einer anderen Schulart arbeiten, von dem Sonderprogramm berücksichtigt?
3. a) Warum wurde ein Sonderprogramm eingeführt, statt mehr reguläre Stellen mit dem normalen Leistungsprinzip zu schaffen?
b) Wurden aufgrund des Sonderprogrammes weniger reguläre Planstellen als ursprünglich geplant geschaffen?
4. a) Warum wird das Sonderprogramm nächstes Jahr noch einmal aufgelegt, wenn es dieses Jahr bereits zu wenige Bewerberinnen und Bewerber gab?
b) Wie steht die Staatsregierung dazu, das Programm auf freie Bewerberinnen und Bewerber auszuweiten?
5. a) Warum wird der Dienst an staatlichen Schulen und die damit geleistete Hilfe, über Jahre hinweg zuverlässig die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen, nicht anerkannt, bloß weil die Bezahlung durch einen kirchlichen Träger getätigt wurde?
b) Ist es durch das Sonderprogramm möglich, als städtisch verbeamtete Lehrkraft eine staatliche Planstelle zu bekommen?
6. a) Gibt es Überlegungen, in Zukunft Planstellen, abgesehen von dem nächstjährigen Sonderprogramm, erneut nach anderen Kriterien als dem Leistungsprinzip zu vergeben?
b) Wenn ja, welche Kriterien kommen in Betracht?
c) Wenn ja, wie konkret sind diese Überlegungen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 03.09.2019

1. a) **Warum wurde bei dem Sonderprogramm nicht nach §9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) nach dem Leistungsprinzip priorisiert?**
3. a) **Warum wurde ein Sonderprogramm eingeführt, statt mehr reguläre Stellen mit dem normalen Leistungsprinzip zu schaffen?**
5. a) **Warum wird der Dienst an staatlichen Schulen und die damit geleistete Hilfe, über Jahre hinweg zuverlässig die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen, nicht anerkannt, bloß weil die Bezahlung durch einen kirchlichen Träger getätigt wurde?**

Für das von den Koalitionspartnern 2018 beschlossene Sonderprogramm „Verbeamtung/Entfristung langjährig befristet beschäftigter Lehrkräfte“ hat der Landtag für den Doppelhaushalt 2019/2020 die Umwandlung von Haushaltsmitteln in insgesamt 808 Planstellen beschlossen. Mit diesem Sonderprogramm möchte der Freistaat Bayern in seiner Rolle als Arbeitgeber die Leistungen der bei ihm befristet beschäftigten Lehrkräfte durch eine Verbeamtung oder unbefristete Beschäftigung anerkennen, wenn diese über eine vollständige Lehrerausbildung verfügen und über Jahre hinweg zuverlässig einen Beitrag dazu geleistet haben, die Unterrichtsversorgung an staatlichen Schulen sicherzustellen. Voraussetzungen sind zunächst eine nach bayerischem Landesrecht erworbene oder anerkannte Lehrbefähigung mit einer in Bayern zugelassenen Fächerverbindung und ein Notendurchschnitt von nicht schlechter als 3,5 in der Zweiten Staatsprüfung sowie in der Gesamtprüfungsnote. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die keine Gesamtnote festgelegt werden konnte, besteht das Kriterium darin, dass im 2. Staatsexamen keine schlechtere Note als 3,5 erzielt wurde. Alle Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden gemäß der Zielsetzung des Sonderprogramms nach der Gesamtdauer ihrer befristeten Beschäftigungen im staatlichen Schuldienst gelistet. Die Einstellungsangebote für die Planstellen aus dem Sonderprogramm werden anschließend nach Reihenfolge der Listenplätze vergeben, bis diese Stellen für das Schuljahr 2019/2020 ausgeschöpft sind.

Diese Handhabung steht unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Sonderprogramms im Einklang mit dem Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Es ist verfassungsrechtlich zulässig, die im staatlichen Schuldienst als Aushilfslehrkraft erbrachten Leistungen im Rahmen der Bestenauslese nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu würdigen.

- b) **Wie geht die Staatsregierung damit um, dass es aller Voraussicht nach durch die Priorisierung lediglich anhand der Anstellungsdauer zu einem Überschuss an Lehrkräften mit Fächerkombinationen wie Deutsch/Geschichte und gleichzeitig zu einem Mangel in anderen Fächerkombinationen kommt?**

Die in der Fragestellung angenommene Folge, dass es „aller Voraussicht nach durch die Priorisierung lediglich anhand der Anstellungsdauer zu einem Überschuss an Lehrkräften mit Fächerkombinationen wie Deutsch/Geschichte und gleichzeitig zu einem Mangel in anderen Fächerkombinationen kommen könne“, ist nicht eingetreten.

2. a) **Wie werden Anstellungsverhältnisse in Teilzeit für das Sonderprogramm berechnet?**

Beschäftigungsverhältnisse in Voll- und Teilzeit werden gleich behandelt.

b) Wie viele Monate sind nach derzeitigem Stand für die Verbeamtung ausreichend (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart)?

Realschulen:	48 Monate (gerundet)
Gymnasien:	48 Monate (gerundet)
Berufliche Oberschulen und Wirtschaftsschulen:	36 Monate

c) Inwiefern werden ausgebildete Realschul- bzw. Gymnasiallehrkräfte, die derzeit jedoch an einer anderen Schulart arbeiten, von dem Sonderprogramm berücksichtigt?

Die Tätigkeit in einer anderen Schulart (z. B. im Rahmen der Zweitqualifizierungsmaßnahme für den Grund- und Mittelschuldienst) steht der Berücksichtigung im Rahmen des Sonderprogramms nicht entgegen.

3. b) Wurden aufgrund des Sonderprogrammes weniger reguläre Planstellen als ursprünglich geplant geschaffen?

Dies ist nicht der Fall.

4. a) Warum wird das Sonderprogramm nächstes Jahr noch einmal aufgelegt, wenn es dieses Jahr bereits zu wenige Bewerberinnen und Bewerber gab?

Der Haushaltsgesetzgeber hat das Sonderprogramm für den Doppelhaushalt 2019/2020 festgelegt, wobei auf das Schuljahr 2019/2020 519 Stellen und auf das Schuljahr 2020/2021 289 Stellen, gesamt also 808 Planstellen entfallen. Diese parlamentarische Vorgabe wird vollzogen. Im Übrigen hat es ausreichend Bewerberinnen und Bewerber gegeben, um die vorgesehenen Planstellen mit qualifiziertem Lehrpersonal besetzen zu können.

b) Wie steht die Staatsregierung dazu, das Programm auf freie Bewerberinnen und Bewerber auszuweiten?

Einstellungsangebote zum Einstellungstermin 2019 gingen sowohl an freie Bewerber als auch an Wartelistenbewerber, die aufgrund ihrer Beschäftigungszeiten im Nachrückverfahren zu berücksichtigen waren.

5. b) Ist es durch das Sonderprogramm möglich, als städtisch verbeamtete Lehrkraft eine staatliche Planstelle zu bekommen?

Dies ist nicht möglich, da sich das Sonderprogramm an Bedienstete des Freistaates Bayern als Arbeitgeber richtet und zudem der Intention, befristet beschäftigte Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zu übernehmen, widersprechen würde, da bereits ein kommunales Beamtenverhältnis vorliegt.

6. a) Gibt es Überlegungen, in Zukunft Planstellen, abgesehen von dem nächstjährigen Sonderprogramm, erneut nach anderen Kriterien als dem Leistungsprinzip zu vergeben?

- b) Wenn ja, welche Kriterien kommen in Betracht?**
- c) Wenn ja, wie konkret sind diese Überlegungen?**

Derartige Überlegungen gibt es nicht.